

# **Freundes- und Förderkreis Johannesschule - Städtische Katholische Grundschule Erkrath e.V. -**

---

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis Johannesschule Erkrath, Städtische Katholische Grundschule Erkrath e.V.“ und hat seinen Sitz in Erkrath.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus verstärken und die Schule in der Öffentlichkeit und bei organisatorischen Aufgaben unterstützen. Er fördert jegliche von Eltern, Schulpflegschaft, Kollegium und Schülern ausgehende Initiativen, die diesem Ziel dienen.
- (3) Die durch Spenden und Beiträge sowie als etwaige Gewinne aus Veranstaltungen eingehenden finanziellen Mittel werden verwandt für
  - a) die Beschaffung zusätzlicher Lehr- bzw. Lernmittel und Gegenstände, die Schulpflegschaft oder Kollegium für erforderlich halten, für die aber keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen;
  - b) die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
  - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen, soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Die Schulpflegschaft wird durch den Verein nicht in ihrer Funktion berührt. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können

alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern;

(2) Ehrenmitgliedschaft:

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den erweiterten Vorstand verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme als gewöhnliches Mitglied erfolgt nach Stellung eines Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch den erweiterten Vorstand verliehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt, oder
- c) Ausschluss wegen grober Verletzung des Vereinszweckes.

(4) Der Austritt ist schriftlich (Email, Fax oder Brief) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Freundes- und Förderkreises notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie Geld- und Sachspenden aufgebracht.

- (1) Die Mitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muss größer oder gleich einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag sein.
- (3) Maßgeblich für die Höhe des Mindestbeitrags ist der zum Zeitpunkt des Eintritts gültige Betrag.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
- (5) Lehrerinnen und Lehrern der Johannesschule wird Beitragsfreiheit gewährt.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Freundes- und Förderkreises sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen 14 Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung.  
Die Einladung erfolgt durch einen Aushang in dem Schulschaukasten und über die Schulhomepage, optional auch per Fax, Brief, oder per Email.
- (4) Der Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende sind zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 3 Werktage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur eingebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie auf die Tagesordnung setzen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erfüllen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht be-

schlussfähig, so kann sie eine halbe Stunde nach Beginn der zunächst einberufenen Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt werden. Sie ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins, u.a. auch über die Verwendung der Beiträge und Spenden;
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer;
  - c) Wahl des Vorstandes (falls erforderlich);
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
- (8) Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen beschließt sie mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird einer der Beisitzer mit dessen Funktion für die restliche Amtsperiode vom Vorstand betraut.
- (4) Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende, sein/seine Stellvertreter /-in und an der Schule tätige Lehrer/Lehrerinnen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand vertritt den Verein. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- b) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:
  - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - die Wahrnehmung der Vereinszwecke,
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung der Geld- und Sachmittel.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Für den Fall der Auflösung übernimmt der Vorstand die Liquidation.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Johannesschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### Errichtung des Vereins

Die erste Fassung dieser Satzung ist in der Gründerversammlung am 07.03.1991 verabschiedet worden.

Folgende Personen sind dem Verein als Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung beigetreten:

gez.	Margret Riediger	Dagmar Anhut	Horst Lange	Barbara Arts
	Jochen Jansen	Dorothea Pusch	Barbara Müller	Karen Baasch
	Ludwig Kruppa	Beate Könn	Ingrid Nutsch	Birgit Kreis
	Peter Motzek	Marietheres Berning	Monika Michaelis	Cäcilie Meves